

Postcheck-Konto:  
Leipzig Nr. 34918.

Die "Sächsische Elbzeitung" erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Die Ausgabe des Blattes erfolgt tags vorher nachm. 5 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 2.—M., monatlich 10 Pf., durch die Post vierteljährlich 2.10 M. (ohne Bestellgeld). Einzelne Nummern 12 Pf. Alle kaiserliche Postanstalten, Postboten, sowie die Zeitungsträger nehmen stets Belieferungen auf die "Sächsische Elbzeitung" an.

Tägliche Beilage:  
"Unterhaltungsblatt".

# Sächsische Elbzeitung.

## Amtsblatt

für das Königliche Amtsgericht, das Königliche Hauptzollamt und den Stadtrat zu Schandau,  
sowie für den Stadtgemeinderat zu Hohnstein.

Druck und Verlag: Sächsische Elbzeitung, Alma Hiete. — Verantwortlich: Konrad Rohrlaver, Bad Schandau

Zeitung für die Landgemeinden: Altendorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Ostrau, Porschdorf, Postelwitz, Prosser, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böh. Schweiz.

Anzeigen-Ausnahmestellen: In Bad Schandau: Geschäftsstelle Rautenkrautstraße 184; in Dresden und Leipzig: Haasenstein & Vogler, Invalidenbau und Rudolf Möß; in Frankfurt a. M.: G. L. Danke & Co.

Nr. 137

Bad Schandau, Donnerstag, den 14. November 1918

62. Jahrgang.

K. Mj I.

### Belieferung der Nährmittelkarten.

Von den auf die Zeit vom 12. 10. bis 10. 11. 1918 ausgegebenen Nährmittelkarten werden belieft:

Abschnitt I der A- und D-Karte mit je  $\frac{1}{2}$  Pfund Nährmittel,  
I der B- und C-Karte mit je  $\frac{1}{4}$  "

Der Bezirksverband.

Pirna, den 8. November 1918.

### Ein Aufruf des Ministers des Innern.

In Dresden hat sich ein "Vereinigter revolutionärer Arbeiter- und Soldatenrat" gebildet. Er hat sich in den Besitz sämtlicher Machtmittel des Staates gesetzt. Die Garnison ist von Anfang an auf seine Seite getreten.

Die Abgesandten des Vereinigten Arbeiter- und Soldatenrates haben dem unterzeichneten Minister erklärt, daß sie trotz aller von ihnen geplanten politischen Umrüstungen zweierlei aufrecht erhalten wollen: die öffentliche Sicherheit und die Versorgung des Landes mit Ernährungsmitteln und Rohstoffen.

Die Erhaltung der Ordnung und Ernährung im Lande ist in der Tat das wichtigste Gebot der Stunde. Bricht die eine oder andere zusammen, so wird das Elend des ohnehin hart geprüften sächsischen Volkes und Landes unabsehbar werden. Dies zu verhindern, muß der gemeinsame Wunsch aller redlich Gestimmen sein, gleichgültig, welchem Stand und welcher Partei sie angehören.

Das Land vor Unordnung und Hungersnot zu bewahren, ist nur möglich, wenn die Staatsmaschine, insbesondere aber alle Behörden und Dienststellen im Bereich des Ministeriums des Innern in Tätigkeit bleiben, wenn alle Beamten, unbeirrt durch die politischen Ereignisse, unentwegt ihre Pflicht tun und wenigstens die laufenden Geschäfte erledigen.

Im Einverständnis mit dem Gesamtministerium richte ich an alle Beamten und Angestellten im Bereich des Ministeriums des Innern die dringende Aufforderung, auf ihren Posten auszuhalten und ihre Pflicht wie bisher zu erfüllen. Ganz besonders wende ich mich mit diesem Erfuchen an diejenigen Beamten, denen die schwierige Aufgabe der Lebensmittelversorgung des Landes obliegt.

Mehr als je muß in diesen schweren Tagen das Wort gelten: Ueber alles das Vaterland.

Der Minister des Innern.  
gez. Dr. Koch.

### Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes wird die Verarbeitung von Kartoffeln zu Brennereizwecken im Königreich Sachsen untersagt. Die Kommunalverbände haben die in ihrem Bezirk befindlichen zu Brennereizwecken bestimmten Kartoffeln sofort zu enteignen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 17 der Bundesratsbekanntmachung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preis-Prüfungsstellen und die Versorgungsregelung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, am 9. November 1918.

Ministerium des Innern.

### Befehl des stellvertretenden Generalkommandos.

Das stellvertretende Generalkommando hat folgenden Befehl erlassen:

1. Im Interesse des Allgemeinwohls muß von jedem Offizier, Beamten und Unteroffiziere verlangt werden, daß er auch unter den jetzigen Verhältnissen seinen Dienst nach besten Kräften weiterübt; die Sicherheit und Ordnung, sowie die Volksernährung können nur gewährleistet werden, wenn alle Kräfte hierzu vereinigt werden.

Allen Befehlen des stellvertretenden Generalkommandos, die stets im Einvernehmen mit den Abgeordneten des Revolutionären Soldaten- und Arbeiterrates erlassen werden, ist auch weiterhin Folge zu leisten. Sämtliche Abteilungen des stellvertretenden Generalkommandos arbeiten in der alten Zusammensetzung in gewohnter Weise weiter.

2. Es herrscht kein Zweifel, daß alle früheren Bestimmungen über Urlaub, Geldabfindung, Belöhnung und Vergütung volle Gültigkeit behalten.

3. Den Offizieren und Beamten ist es freigestellt, dort, wo der Dienst es erfordert, zur Uniform die rote Linde anzulegen.

4. Einschüchterungen finden nicht mehr statt; wo Bedrohungen noch laufen, sind sie durch die Bezirkskommandos rückgängig zu machen.

5. Sämtliche Erstaufnahmen des Korpsbereiches haben sofort schriftlich hierher Meldungen in folgender Form einzureichen:

a) Wieviel Mannschaften müssen nach dem Stand vom 8. 11. 18 vorhanden sein?

b) Wieviel Mannschaften sind jetzt tatsächlich zur Stelle?

c) Wieviel Mannschaften sind am 11. 11. 18 genehmigt?

d) Wieviel Mannschaften von den unter b gemeldeten sind außerhalb kommandiert?

e) Es ist anzugeben, welche Offiziere bei den Formationen und den Unterabteilungen, Kompanien usw. zum Dienst zur Verfügung stehen, wer der Führer und der Feldwebel, Wachtmeister usw. der Formation ist.

1) Gleichzeitig ist zu melden, in welcher Weise der Dienst vor sich geht.  
6. Rorarden und Achselstücke sowie Offiziersstäbe sind vorläufig nicht wieder anzulegen.

### Sonderdepesche. (B. T. B.)

Berlin, 12.11. Ein Aufruf des Rates der Volksbeauftragten verkündet mit Gesetzekraft: Aushebung des Belagerungszustandes sowie aller Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsbereiches auch für Beamte und Staatdarbeiter, Aushebung der Zensur, freie Meinungsäußerung, Freiheit der Religionsübung, politische Amnestie, Aushebung des Rechtes über den vaterländischen Hilfsdienst, Aushebung der Gesindeordnungen sowie der Zugangsregelungen gegen Landarbeiter und die Wiedereinführung der Arbeitserziehungsbestimmungen. Spätestens zu Neujahr soll der achtständige Maximalarbeitsstag in Kraft treten. Die Regierung kündigt ferner an Fürsorge für anstrechende Arbeitsgelegenheiten, Unterstützung von Erwerbstümern, Erhöhung der Versicherungspflicht bei der Krankenversicherung, Bekämpfung der Wohnungsknot, Sicherung geregelter Volksernährung, die Aufrechterhaltung geordneter Produktion, Schutz des Eigentums gegen die Eingriffe Privater. Alle öffentlichen Wahlen sollen nach dem gleichen, geheimen, direkten und allgemeinen Wahlrecht nach dem Proportional-System für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen erfolgen, auch für die konstituierende Versammlung, über die nähere Bestimmung erfolgt.

### Aus Stadt und Land.

\* Sie können sie nicht lassen — die Sensationshascherei! nämlich die "Dresdner Neuesten Nachrichten". Gestern brachten sie unter der bombastischen Überschrift "Der deutsche Kronprinz erschossen!" ihren aufhorchenden

Fernsprecher Nr. 22.  
Telegramme: Elbzeitung.

Anzeigen, bei der weiten Verbreitung d. Bl. von großer Wirkung, sind Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens vormittags 9 Uhr anzugeben. Preis für die 5 gefalt. Kleinblätter oder deren Raum 20 Pf., bei auswärtigen Anzeigen 25 Pf. (tabellarische und schwierige Anzeigen nach Vereinbarung).

"Engeland" und "Reklame" 50 Pf. die Zeile.

Bei Wiederholungen entsprechender Nachdruck.

Tägliche Beilage:  
"Unterhaltungsblatt".

### Fleischlose Wochen.

Auf Anordnung des Kriegsernährungsamtes dürfen in den Wochen vom 18. bis 24. November, 16. bis 22. Dezember 1918, 6. bis 12. Januar 1919 Fleisch und Fleischwaren, die dem Markenzwang unterliegen, sowie Speisen, die ganz oder teilweise aus markenpflichtigem Fleisch bestehen, nicht gewerbsmäßig an Verbraucher verabfolgt werden.

Im übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachung vom 22. Juli 1918 (Sächs. Staatszeitung Nr. 171) allenfalls Anwendung.

Dresden, am 6. November 1918.

5220 VLA III

Ministerium des Innern.

5119

### Volksküche.

#### Markenausgabe:

Freitag, den 15. November 1918:

Häuser Nr. 1—150 vormittags 10—12 Uhr,  
" 151—264 nachmittags 2—4 "

im Wachtlokal des Rathauses. 6 Speisemarken 180 Pf. und 4 Abschnitte der Gasthauskartoffelkarte. Neu hinzutretende Teilnehmer haben außerdem Abschnitt I der Nährmittelkarte abzugeben.

#### Belieferung:

Nr.	41	42	43	44	45	46
"	81	82	83	84	85	86
am	19. 11.	22. 11.	25. 11.	27. 11.	29. 11.	2. 12.
Nr.	51	52	53	54	55	56
"	91	92	93	94	95	96
am	21. 11.	23. 11.	26. 11.	28. 11.	30. 11.	3. 12.

von 1/2 12—1/4 1 Uhr mittags.

Schandau, den 14. November 1918.

Volksküche der Stadt Schandau.

### Lebensmittel betr.

Schöne, gelbe Möhren werden bei Wenzel Richter bis auf weiteres jeden

Freitag und Dienstag verkauft. Preis ist vorgeschrieben.

Wildfleisch bei Kopprash. 1 Röhre wird Donnerstag, von nachmittags 2 Uhr ab, auf Wildfleischkarte, Abschnitt 1, abgegeben. Es können beliebt werden die Karten-Nummern 751—781.

Schandau, am 13. November 1918.

Der Stadtrat.

Die Bezirkshohlengrundkarte Nr. 474 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Schandau, den 13. November 1918.

Der Stadtrat.

Lesern diese Meldung. Amtlich jedoch verlautet, daß sich derselbe bei den Truppen an der Front befindet. — Es geht nichts über etwas Sensation!

\* Mit dem "Preußischen Verdienstkreuz für Kriegshilfe" wurde dieser Tage Feldwebel Kaschiky vom Elbgrenzschutz Schandau ausgezeichnet.

— Dieser Truppenformation sind überdies von der neuen Regierung die Waffen belassen worden, da sie dieselben in Ausübung ihres Dienstes braucht. Auch hier wurde ein Arbeiter- und Soldatenrat gewählt.

\* Das Urteil gegen das Lokomotivpersonal, welches das Eisenbahngüll in Dresden-N. am 22. 9. verursacht hat, lautet: Beide Angeklagten wurden zu je 8 Monaten Gefängnis verurteilt, Schneider nur wegen § 316, fahrlässige Gefährdung eines Eisenbahntransports, Becher auch noch wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung. Beiden wurde die Untersuchungshaft voll angerechnet. Bei Schneider wurde die Farbenblindheit als Milderungsgrund angesehen, daß er ihm aber größere Verantwortung beigegeben. Dem Antrag der Anwälte auf Haftentlassung der Verurteilten gab das Gericht statt.

Staudendorf. Vom Feuer heimgesucht wurde am 5. d. M. das Schlesische Gut hier. Das Feuer, das in Abwesenheit des Besitzers ausbrach, verbreitete sich rasch und legte innerhalb kurzer Zeit drei Gebäude in Asche. Der entstandene Schaden ist erheblich.

Oelsnitz i. B. Von einem ausländischen Arbeiter, dem er einen Betriebs erlitten hatte, wurde der von hier stammende Vächter der preußischen Rittergut Cossenblatt und Königshain Paul Wehner ermordet.